

Verkehrssicherungspflicht für Vereine

Vortrag für das Vereinsforum Albaching
17.05.2004



OBERMEIER • LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

Alles was Recht ist...



OBERMEIER • LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

Unser Programm

- Verkehrssicherungspflicht
- Vereinsrecht
- Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche
- Jugendschutz im Verein

Schulung Veranstaltungen

Verkehrssicherungspflicht

Jeder der durch die Eröffnung eines Verkehrs auf seinem Grundstück oder auf andere Weise (z.B. durch die Durchführung einer Veranstaltung) **eine Gefahrenquelle schafft**, hat alle Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz Dritter, die sich in den Gefahrenbereich begeben, notwendig sind. (BGH)

Es sind alle Maßnahmen zu treffen, die ein **verständiger, umsichtiger Mensch** zur Gefahrabwehr für **notwendig**, aber auch für **ausreichend** hält.

Gesetzliche Haftungsgrundlage: § 823 ff BGB

Schulung Veranstaltungen

Verkehrssicherungspflicht

- Zu beseitigen oder entschärfen sind alle Gefahren
 - mit denen im Hinblick auf das Erscheinungsbild der Anlage von einem **verantwortungsbewußten Benutzer nicht gerechnet wird** oder
 - die für den durchschnittlichen Benutzerkreis **ungewöhnlich** sind. (Atypische Gefahren).
 - Erhöhte Sorgfalt gilt bei **Kindern und Jugendlichen** aufgrund deren Unerfahrenheit, Bewegungsdrang, Spieltrieb, Leichtsinn!
- Der Organisator einer **Veranstaltung** hat auf die Gefährdung durch die Veranstaltung und ebenso auf die Sicherheit des Zu- und Abgangs der Besucher zu achten. (BGH)

Schulung Veranstaltungen

Verkehrssicherungspflicht

Einschränkung:

- Die Verkehrssicherungspflicht darf **nicht** so hoch geschraubt werden, dass dem Besucher einer Anlage oder einer Veranstaltung **jegliche Gefahr** abgenommen wird...
- Der Besucher muss sich auf die mit dem Sport oder dem Besuch einer entsprechenden Veranstaltung verbundenen **typischen Gefahren** durch gesteigerte Vorsicht einstellen... (OLG Köln)
- Die erforderlichen Maßnahmen müssen nach den konkreten Umständen für den Veranstalter **zumutbar** sein.

Schulung Veranstaltungen

Verkehrssicherungspflicht

Maßstab für die Verkehrssicherungspflicht:

- Verkehrs- und Ortsüblichkeit
- Technische Sicherheitsvorschriften (DIN-Normen!)
- Sportliche Regelwerke/ Unfallverhütungsvorschriften
- Bauvorschriften
- Behördliche Auflagen
- Vorhergehende Ereignisse
- Allgemeine Lebenserfahrung

Schulung Veranstaltungen

Verkehrssicherungspflicht

Umfang der Verkehrssicherungspflicht:

- Sicheres Betreten und Verlassen des Grundstücks/ Gebäudes
- Ordnungsgemäßes Funktionieren der Anlagen
- Sicherheit vor Fehlverhalten von Dritten
- Rechtzeitige Warnung vor Gefahren/ Aufsicht/ Kontrolle

für alle...

- Besucher
- Benutzer, Teilnehmer
- Nachbarn

Kinder und Jugendliche können durch vertraglich übertragene Aufsichtspflichten besonderen Schutz genießen.



Schulung Veranstaltungen

Verkehrssicherungspflicht

Beispiele aus der Rechtsprechung I:

Eishockey: 👍 BGH: Puck traf Zuschauerin in der zweiten Reihe ins Gesicht.

Fußball: 👎 LG Trier: Zuschauer eines Fußballspieles muss damit rechnen, dass der Ball vom Spielfeld in den Zuschauerraum fliegt.

👍 OLG Düsseldorf: Jugendliche klettern nach dem gewonnenen Spiel auf einen Trainerunterstand und stürzen ihn um; dabei wird ein Zuschauer verletzt.



Schulung Veranstaltungen

Verkehrssicherungspflicht

Beispiele aus der Rechtsprechung II:

Tribüne: 👍 OLG Karlsruhe; Zuschauer will Ball auf Spielfeld zurückwerfen und stürzt aufgrund eines teilweise fehlenden Geländers aufs Spielfeld.

Tore: 👍 OLG Celle; Tore müssen den geltenden DIN-Vorschriften entsprechend verankert werden und gegen ein Umstürzen auch nach mißbräuchlichem Verhalten gesichert sein. (DIN Normen 7897/ 7900)

Sporthalle: 👎 OLG Düsseldorf; Hallen-Stirnwände müssen zum Handballspiel nicht abgepolstert werden.



Schulung Veranstaltungen

Verkehrssicherungspflicht

Beispiele aus der Rechtsprechung III:

Handball: 🖐️ LG Heidelberg: Spieler einer Handballmannschaft prallt bei einem Sprungwurf gegen eine 7m entfernte Hallenwand die nicht mit Schutzmatte abgesichert wurde.

Kegeln: 🖐️ LG Wiesbaden: Kläger quetscht sich beim Aufnehmen einer Kugel von der Ablage durch eine zurückrollende Kugel ein Fingerglied.



Schulung Veranstaltungen

Verkehrssicherungspflicht

Beispiele aus der Rechtsprechung IV:

Schwimmen: 👍 LG Ravensburg: Wassertiefe war für Höhe des Sprungturmes nicht hoch genug. Ein Hinweis (Warn-/ Verbotsschild) alleine genügt nicht!

Boxsport: 👍 BGH: Boxer stürzt aus einem nur behelfsmäßig gesicherten Ring.

Rasenmäher: 👍 BGH: 14 Jähriger wird beauftragt den Sportplatz mit einem selbstfahrenden Rasenmäher zu mähen, der nach den Unfallverhütungsvorschriften erst von Personen ab 16-Jahren bedient werden darf und verletzt dabei andere spielende Kinder.

Schulung Veranstaltungen

Verkehrssicherungspflicht

Mögliche Verletzungen der VSP bei Veranstaltungen:

- Ungesicherte Bühne/ Technik/ Bestuhlung
- Überfüllung des Veranstaltungsraums
- mangelhafte Absperrungen
- unzureichende Fluchräume
- zu wenig/ kein Sanitätspersonal
- ungenügende Beobachtung und Kontrolle des Zuschauerhaltens
- Zu geringe Anzahl von Ordnern
- Fehlende Einlasskontrollen ermöglichen den Zugang von alkoholisierten und bewaffneten Besuchern.

Gebäudeunterhalt und Verkehrssicherungspflicht

Wichtige Aspekte des Gebäudeunterhalts im Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht:

- Schneeräumpflicht/ Dachlawinen
- Stolperschwellen
- Elektrische Anlagen
- Sportanlagen (Tore, Basketballkörbe, Halfpipe...)
- Werkzeuge/ Werkstätten (Sägen, Gruben, Hebebühnen)

Schulung Veranstaltungen

Verkehrssicherungspflicht

Einschränkung der Haftung:

- Gegenüber Vereinsmitgliedern durch Satzung oder Aufnahmeformular möglich.
- Gegenüber Zuschauern oder Besuchern durch AGBs (Gut leserlicher Text auf der Eintrittskarte oder an der Kasse)
- Haftungsbeschränkung **nur hinsichtlich leichter Fahrlässigkeit** möglich! (*Wir beschränken unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit!*)
- Keine Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit möglich!
- Vorsicht: Schild oder Klausel „Benutzung auf eigene Gefahr“ enthält im Zweifel noch keinen Haftungsausschluss.

Was ist von Diesem Schild zu halten?



OBERMEIER • LAYMANN
RECHTSANWÄLTE

Schulung Veranstaltungen

Verkehrssicherungspflicht

Folgen der Pflichtverletzung:

■ **Zivilrechtlich:**

Schadensersatzanspruch [bei eingetragenen Vereinen gegen den Verein (§ 31 BGB) und gegen die handelnden Organe (evtl. Vorstand)]

- *Ersatz der Sach- und Körperschäden*
- *Schmerzensgeld*
- *Renten*

■ **Strafrechtlich:**

Evtl. Strafverfolgung wegen Fahrlässiger Körperverletzung oder Fahrlässiger Tötung.

Vereinsrecht: Vereinsorgane

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat
- Besonderer Vertreter

Vereinsrecht: Organhaftung nach § 31 BGB

- Der (eingetragene) Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der **Vorstand**, ein **Mitglied des Vorstandes** oder ein **anderes verfassungsmäßig berufenes Organ** durch eine rechtsgeschäftliche oder tatsächliche Handlung **in Ausübung der ihm übertragenen Tätigkeit** einem anderen zufügt
- Der Verein haftet dabei **für eigenes Verschulden**.
- Diese Haftung gilt auch gegenüber den Vereinsmitgliedern.
- Voraussetzung ist dabei aber immer eine **zum Schadensersatz verpflichtende Handlung** eines Organs: Unerlaubte Handlungen, Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, Schlechterfüllung von Verträgen, Verschulden bei Vertragsschluss, Verzug, Unmöglichkeit, Gefährdungshaftung (z.B. Straßenverkehr)

Vereinsrecht

Besonderheiten des Nichteingetragenen Vereins

- Der nichtrechtsfähige Verein ist **kein rechtlich selbständiges Gebilde** (juristische Person).
- Vereinsmitglieder haften für Vereinsverbindlichkeiten auch mit dem eigenen Vermögen als Gesamtschuldner. (Beschränkung der Vertretungsmacht in der Satzung ist wichtig!)
- Vorstand ist **nicht Organ** des Vereins, sondern Bevollmächtigter der Gesamtheit der Mitglieder.
- Bei einem **Rechtsgeschäft** haftet nach § 54 S.2 BGB auch der Handelnde persönlich.
- Es gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für den Vorstand des eingetragenen Vereins. Bei unerlaubten Handlungen ist nach h.M. § 31 BGB analog anzuwenden.
- In diesem Fall haftet aber ausschließlich das Vereinsvermögen.

Vereinsrecht: Organhaftung nach § 31 BGB

Wer ist **verfassungsmäßig berufener Vertreter**?

- Begriff wird weit ausgelegt
- Vorstand insgesamt
- Einzelne Vorstandsmitglieder (auch wenn Vertretung nur gesamt möglich)
- Mitgliederversammlung
- Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- Durch Rechtsprechung *erheblich ausgeweitet*:

Für die Stellung eines verfassungsmäßigen Vertreters i.S.d. § 31 BGB genügt es vielmehr, wenn dem Vertreter durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung **bedeutsame, wesensmäßige Funktionen** der juristischen Person zur **selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung** zugewiesen sind.

Vereinsrecht: Besonderer Vertreter § 30 BGB

- Der besondere Vertreter ist **Vereinsorgan**
- Bestellung muss grundsätzlich in der Satzung vorgesehen sein und in das Vereinsregister eingetragen werden
- Auch ein einzelnes Vorstandsmitglied kann für einen einzelnen Bereich zum besonderen Vertreter bestellt werden
- Bestellung für einzelne Projekte möglich
- Der Verein haftet für den besonderen Vertreter nach § 31 BGB

Vereinsrecht: Haftung für Organisationsmangel

- Der Verein ist verpflichtet, den Gesamtbereich seiner Tätigkeit so zu organisieren, dass für **alle wichtigen Aufgabengebiete** ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist.
- Ist dies nicht der Fall, wird ein **Organisationsmangel** angenommen, für den der Verein verantwortlich ist. Ist mit der wichtigen Aufgabe lediglich eine Person ohne leitende Stellung beauftragt worden, so kann sich der Verein nicht damit entlasten, dass bei der Auswahl die erforderliche Sorgfalt beachtet wurde.

Vereinsrecht: Organhaftung nach § 31 BGB

Beispiele für **verfassungsmäßig berufener Vertreter**?

- Vereinsgeschäftsführer
- Leiter der Vereinsgeschäftsstelle
- Leiter einer Vereinsabteilung
- Leiter bestimmter Vereinseinrichtungen
- Leiter einer unselbständigen Untergliederung oder Fachgruppe
- Sonstige Personen mit verantwortungsvollen Funktionen, die sie für die Öffentlichkeit als Repräsentanten des Vereins erscheinen lassen. (Evtl. auch Platzwart o.ä.)

Vereinsrecht: Haftung des Vorstands

Haftung des Vorstands/ Vereinsorgans gegenüber dem Verein

- Verletzung von Sorgfaltspflichten (§ 276 BGB)
Verschuldensmaßstab ist die Sorgfalt, die eine **gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person** anzuwenden pflegt.
- Haftung grundsätzlich **auch für jedes fahrlässiges** Handeln
- Vorstand kann sich **nicht** auf mangelnde Fähigkeiten und Kenntnisse berufen. Er muss vielmehr für die Fähigkeiten und Kenntnisse einstehen, die die übernommene Aufgabe erfordern.
- Bei besonderer Sachkunde können den Vorstand auch Pflichten zur Aufklärung und Warnung des Vereins vor drohenden Gefahren treffen
- Arbeitsrechtliche Grundsätze zur Haftungsbeschränkung sind beim Vorstand nicht generell anwendbar. (Anders Ehrenamtlicher der nicht dem Vorstand angehört)
- Der Abschluss einer **Versicherung** kann Risiken für Organe minimieren und ist deshalb dringend zu empfehlen.

Vereinsrecht: Haftung der Vereinsmitglieder untereinander

- Aus der Vereinsmitgliedschaft ergibt sich **keine spezielle haftungsrechtliche Beziehung** der Mitglieder untereinander.
- Eine Haftung kann sich deshalb unter Mitgliedern nur aus **unerlaubter Handlung** ergeben.
- Bei allgemein anerkannten Sportarten kann bezüglich der Verletzung von Sportlern untereinander von einer **Einwilligung in ein erhöhtes Risiko** ausgegangen werden.
- Die **Satzung** kann regeln, dass Vereinsmitglieder untereinander nicht haften. (Haftungsausschluss für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht möglich).

Vereinsrecht: Ausschluss eines Vereinsmitglieds

Ein Vereinsausschluss ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Ausschließungsgründe müssen **in der Satzung** bezeichnet werden (einzelne Tatbestände oder Generalklauseln)
- Auch allgemein **wichtiger Grund** als Ausschlussgrund möglich
- **Schuldhaftes Verhalten** des Mitglieds
- Automatische Ausschlussgründe sind **klar und eindeutig zu nennen**.
- Vorstandsmitglieder sollen nicht durch den Vorstand ausgeschlossen werden können.
- Bei **Ausschlussmaßnahmen gegenüber Jugendlichen**, insbesondere aus einem Sportverein, muss berücksichtigt werden, dass es zu den Aufgaben eines Sportvereins gehört, jugendliche Mitglieder an das sportliche „Fairplay“ heranzuführen und damit zu deren Charakterbildung beizutragen. Ein Ausschluss ist daher nur bei besonders gravierendem Fehlverhalten zulässig (AG Germersheim)

Folgen der Verletzung Der Verkehrssicherungspflicht

- Zivilrechtliche Folgen:
 - Schadensersatzansprüche
 - Schmerzensgeld
- Strafrechtliche Folgen
 - Fahrlässige Körperverletzung
 - Fahrlässige Tötung
- Arbeitsrechtliche Folgen

Schulung Veranstaltungen

Vertragliche Haftung

Voraussetzungen:

- Vertragsschluss (Lösen einer Eintrittskarte, Anmeldung)
- Möglich ist Werkvertrag, Mietvertrag, Reisevertrag

Folge des Vertragsschlusses:

- Haftung aus Vertrag bei mangelhafter Erfüllung des Vertragsverhältnisses oder aus pVV.
- Vertraglicher Haftungsausschluss evtl. möglich.

Schulung Veranstaltungen

Öffentlich-Rechtliche Aspekte

Anmelde und Genehmigungspflicht von Veranstaltungen:

- Art. 19 I LStVG: **Anzeigepflicht** von Vergnügungen
Ausnahme: Künstlerischer, erzieherischer, kultureller oder wissenschaftlicher Zweck, Durchführung in bestimmten Räumen.
- Art 19 II **Genehmigungspflicht**: Bei versäumter Anmeldung, motorsportlicher Veranstaltung oder mehr als 1.000 Besuchern.
- Gemeinden können Auflagen erteilen.
- Bei Verstoß droht Bußgeld.

Schulung Veranstaltungen

Öffentlich-Rechtliche Aspekte

Außerdem zu beachten:

- Gemeindliche Verordnungen und Satzungen
(z.B. Plakatverordnungen, Hallensatzungen)
- Bauvorschriften
(Achtung auch beim Aufstellen von großen Zelten muss das Bauamt verständigt werden)
- Jugendschutzbestimmungen
- Gaststättenrechtliche Vorschriften

Bei Verstößen gegen diese Vorschriften droht Bußgeld.

Schulung Veranstaltungen Jugendschutz (JSchG)

- **Altersstufen:**
 - Kinder: Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - Jugendliche: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Besondere Vorschriften für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren
- **Erziehungsberechtigte:** Können auch volljährige Jugendleiter sein.
- **Personensorgeberechtigte:** Nur Eltern oder Vormund
- **Verstöße** können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000,00 EUR verfolgt werden.

Schulung Veranstaltungen

Jugendschutz (JSchG)

- **Aufenthalt in Gaststätten**

Erlaubt für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren höchstens bis 24.00 Uhr. Ansonsten nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten (EB) oder wenn zwischen 5 und 23 Uhr eine warme Mahlzeit eingenommen wird.

- **Verzehr von Branntwein/ branntweinhaltigen Lebensmitteln:**

Verboten für alle Jugendlichen. Aktuelles Problem: Alcopops

- **Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Bier oder Wein:**

Erlaubt für Jugendliche ab 16 Jahren oder in Begleitung eines Personensorgeberechtigten

- **Nachtbars oder Glückspielhallen:**

Verboten für Jugendliche

Aktuelles Problem: Alcopops

Nach Mitteilung der Hauptstelle für Suchtfragen trinken bereits 37 Prozent der 15-jährigen Jungen und 25 Prozent der 15-jährigen Mädchen regelmäßig Alkohol. Binnen eines Jahres ist der Umsatz der Spirituosen-Mix-Getränke im Lebensmitteleinzelhandel um etwa 340 % gestiegen.



Schulung Veranstaltungen

Jugendschutz (JSchG)

- **Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen:**
Erlaubt für Jugendliche ab 16 Jahren (bis 24.00 Uhr) ansonsten in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.
- **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung, zur Brauchtumpflege:**
Kinder (bis 14 Jahre) bis 22.00 Uhr, bei Jugendlichen 24 Uhr.
Länger in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
- **Rauchen in der Öffentlichkeit:**
Erlaubt ab 16 Jahren.

Schulung Vereinsrecht

Mehr Infos

Im Internet unter:

<http://www.laymann.de/knowhow/vortraege>

und

<http://www.aufsichtspflicht.de>

E-Mail: info@ra-obermeier.de

OBERMEIER • LAYMANN
RECHTSANWÄLTE